



34/
18

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

19. April 1988

Nr. 1238

**Messen: Ortsplanungs-Revision: Bau- und Reservegebiet beim
Schützenhaus, GB Nrn. 187, 189 und 190 / Genehmigung**

Mit **RRB Nr. 1812** vom **9. Juni 1987** wurde die Ortsplanungs-Revision der Gemeinde Messen genehmigt. Damals wurde das Bau- und Reservegebiet in unmittelbarer Nähe des Schützenhauses, im Einverständnis mit der Gemeinde, von der Genehmigung zurückgestellt. Da zum Zeitpunkt der Genehmigung ein Lärmgutachten für diese Parzellen fehlte, konnten die sich abzeichnenden Konflikte zwischen der geplanten Nutzung und der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Lärmschutzverordnung LSV) nicht abschliessend geklärt werden. Die Gemeinde wurde deshalb aufgefordert, innert Jahresfrist ein Gutachten erstellen zu lassen, welches die Lärmbelastungen auf den betreffenden Grundstücken - abgestützt auf die am 1. April 1987 in Kraft getretene Lärmschutzverordnung (LSV) - aufzeigt.

In der Zwischenzeit hat nun die Gemeinde ein solches **Lärmgutachten** eingereicht, welches die Lärmbelastungswerte im Bereich des von der Genehmigung zurückgestellten Gebietes klar darlegt. Aufgrund der ursprünglich vorgesehenen Zoneneinteilung wird das Gebiet der Lärmempfindlichkeitsstufe II zugeordnet (Art. 43, LSV). Gleichzeitig wird aber auch die Lärmempfindlichkeitsstufe

III - für lärmvorbelastete Gebiete (Art. 43, Abs. 2, LSV) - in die Beurteilung miteinbezogen, um der Tatsache, dass diese Schiesssanlage bereits seit über 100 Jahren besteht, Rechnung zu tragen. Die an zwei Punkten gemessenen Lärmpegelwerte ergaben 63 dB bzw. 64 dB, womit sowohl der Planungswert (Anhang 7, LSV) der Empfindlichkeitsstufe II (55 dB) als auch derjenige der Empfindlichkeitsstufe III (60 dB) deutlich überschritten werden. Aufgrund der Erkenntnisse des Gutachtens verstösst die eingereichte Planung im Bereich der Parzellen GB Nrn. 189 und 190 somit gegen die Umweltschutzgesetzgebung des Bundes und ist daher rechtswidrig.

Gestützt auf die Ausführungen und Resultate des Lärmgutachtens gelangte deshalb das kantonale Amt für Raumplanung mit Brief vom 28. Januar 1988 an die betroffenen Grundeigentümer und die Einwohnergemeinde Messen und teilte unter ausführlicher Begründung seine Absicht mit, dem Regierungsrat die Nichtgenehmigung des Bau- und Reservegebietes beim Schützenhaus (GB Nrn. 187, 189 und 190) zu beantragen.

Herr **Hans Lenz**, Eigentümer der Parzelle GB Nr. 189, wehrt sich mit Schreiben vom 10. Februar 1988 gegen die geplante Nichtgenehmigung der Wohnzone W2 im Bereich seines Grundstückes. Bei der Erbteilung am 25. November 1987 sei ihm das Grundstück als Bauland verrechnet worden. Zudem gebe es in der Umgebung neuere, bestehende Häuser, welche zum Teil dem Schiesslärm noch stärker ausgesetzt seien.

Herr **Ernst Hert** hat sich als Eigentümer der Parzellen GB Nrn. 187 und 190 zur beabsichtigten Nichtgenehmigung nicht geäussert.

Die **Gemeinde Messen** ihrerseits macht geltend, dass es wünschbar sei, beidseitig von erschlossenen Strassen Bauland erhalten zu können, wobei im betroffenen Gebiet lediglich eine Bautiefe ge-

plant sei. Ziel der Gemeinde sei es nie gewesen, eine Grossüberbauung zu lancieren, sondern sie habe im Gegenteil stets eine stetige, geregelte Bautätigkeit angestrebt, welche jedoch bedinge, dass Bauland zur Verfügung stehe. Gemäss dem erstellten Lärmgutachten sei es möglich, durch eine entsprechende Sanierung des Schützenhauses die Lärmimmissionen so stark zu senken, dass eine Einzonung der problematischen Parzellen erneut in Betracht gezogen werden könne. Aus diesen Gründen beantragt die Gemeinde das betroffene Gebiet als **Reservegebiet** auszuscheiden.

Diesem Begehren der Gemeinde ist aus der Sicht des Amts für Raumplanung zuzustimmen. Einerseits ist die Bauzone von Messen relativ klein. Andererseits scheint eine Sanierung des Schützenhauses in absehbarer Zeit unumgänglich zu sein, da in einigen benachbarten Gebäuden die Alarmwerte gemäss LSV deutlich überschritten sind. Die Ausscheidung eines Reservegebietes im fraglichen Bereich wäre daher eine durchaus zweckmässige Lösung. Hingegen ist eine Einzonung zum heutigen Zeitpunkt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nicht möglich. Dem Anliegen von Hans Lenz kann deshalb nicht zugestimmt werden. Die Tatsache, dass bestehende Gebäude zu hohe Lärmwerte aufweisen, rechtfertigt eine weitere Einzonung nicht, da es gerade im Interesse der Planung liegt, solche Konflikte gar nicht erst entstehen zu lassen.

Es wird

beschlossen:

1. Das Siedlungsgebiet beim Schützenhaus, dessen Genehmigung im Rahmen der Ortsplanungs-Revision sistiert worden ist (GB Nrn. 187, 189 und 190), wird in Anwendung von § 18 Abs. 3 vollumfänglich dem Reservegebiet zugeteilt.

2. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. Juli 1988 4 Planausschnitte (Abgrenzung des Reservegebietes) zuzustellen. Diese sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.

3. Der kantonale Richtplan ist im Bereich Siedlungsgebiet und Baugebiet an den mit diesem Beschluss genehmigten Zonenplan anzupassen.

4. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf dem Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.-- (Kto. 2000.431.00)

Publikationskosten: Fr. 23.-- (Kto. 2020.435.00)

Fr. 223.-- zahlbar innert 30 Tagen

=====

(Staatskanzlei Nr. 99) ES

Der Staatsschreiber:

Dr. E. Fehrschuler

Ausfertigung Seite 5

Geht an:

Bau-Departement (3), Je/Bi/ra

Departementssekretär (Nr. 86/173)

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Zonenplan-
ausschnitt

Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Planausschnitt KRP (folgt
später)

Tiefbauamt (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)

Hochbauamt (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)

Kreisbauamt I, 4500 Solothurn, mit Planausschnitt KRP (folgt
später)

Amtschreiberei Bucheggberg, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Zonen-
planausschnitt/Planausschnitt KRP (folgt später)

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Sekretariat der Katasterschatzung, mit 1 gen. Zonenplanaus-
schnitt/Planausschnitt KRP (folgt später)

Natur- und Heimatschutz, mit Planausschnitt KRP (folgt später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, Solothurn

Ammannamt der EG, 3254 Messen, mit 1 gen. Zonenplanausschnitt/
Planausschnitt KRP (folgt später), Einzahlungsschein/

EINSCHREIBEN

Baukommission der EG, 3254 Messen

Ingenieurbüro Rudolf Enggist, Rötistr. 22, 4500 Solothurn

Herrn Hans Lenz, Altweg 9, 8047 Zürich, **EINSCHREIBEN**

Herrn Ernst Hert, (Briefträger), 3254 Messen, **EINSCHREIBEN**

Amtsblatt Publikation:

Genehmigung:Messen: Das Siedlungsgebiet beim Schützenhaus,
dessen Genehmigung im Rahmen der Ortsplanungsrevi-
sion sistiert worden ist, wird vollumfänglich
dem Reservegebiet zugeteilt.

